

**Satzung**  
**der Handelshochschule Leipzig (HHL) vom 01.02.1997**  
**in der von der Gesellschafterversammlung der HHL gGmbH am 22.08.2005 be-**  
**schlossenen veränderten Fassung des § 13 und zuletzt am**  
**26.06.2006 beschlossenen veränderten Fassung des § 15.**

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>I. Grundsätze</b>	
§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Aufgaben und Ziele der Hochschule	3
§ 3 Selbstverwaltung	3
§ 4 Freiheit von Lehre, Wissenschaft und Forschung	4
§ 5 Träger der Handelshochschule Leipzig	5
<b>II. Mitglieder und Angehörige</b>	
§ 6 Mitglieder	5
§ 7 Angehörige	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen	6
§ 9 Studenten und Studentenschaft	6
<b>III. Organe der Hochschule</b>	
§ 10 Geschäftsführung	7
§ 11 Wissenschaftlicher Geschäftsführer / Rektor	7
§ 12 Kaufmännischer Geschäftsführer / Kanzler	8
§ 13 Präsident	8
§ 14 Konzil	9
§ 15 Senat	9
§ 16 Kommissionen und Ausschüsse	11
§ 17 Kuratorium	11
§ 18 Aufsichtsrat	12
<b>IV. Lehrstühle und Institute</b>	
§ 19 Allgemeine Vorschriften	12
§ 20 Aufgaben und Mitglieder eines Lehrstuhls	12
§ 21 Institute	13

	Seite
<b>V. Zentrale Einrichtungen</b>	
§ 22 Bibliothek	13
§ 23 Bereich der EDV	14
§ 24 Technische Geräte	14
<b>VI. Verleihung des Professorentitels und Einsatz von Gastlehrkräften</b>	
§ 25 Verleihung des Titels „Professor“ und „Honorarprofessor“	14
§ 26 Gastprofessoren und Gastdozenten	15
<b>VII. Finanzwesen und Verwaltung</b>	
§ 27 Allgemeine Vorschriften	15
§ 28 Finanzplan	15
§ 29 Finanzen der Lehrstühle und Institute	15
§ 30 Verwaltung	15
<b>VIII. Allgemeine Vorschriften</b>	
§ 31 Ordnungsrecht	16
§ 32 Ehrungen	16
<b>IX. Schlussbestimmungen</b>	
§ 33 Änderung der Satzung	16
§ 34 Inkrafttreten	17

## **I. Rechtsstellung**

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Die Handelshochschule Leipzig ist eine staatlich anerkannte universitäre Hochschule mit Promotions- und Habilitationsrecht in freier Trägerschaft.
- (2) Sie führt den Namen „Handelshochschule Leipzig“.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele der Hochschule**

- (1) Aufgaben der Handelshochschule Leipzig sind:
  1. Entwicklung und Verbreitung der Wirtschaftswissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium,
  2. Angebot von Studiengängen der Wirtschaftswissenschaften mit dem besonderen Aspekt der Unternehmensführung,
  3. Angebot von Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung,
  4. Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern diese mit Ziffer 1 zusammenhängen und die Zustimmung des Trägers vorliegt.
- (2) Ziele bei der Wahrnehmung der Aufgaben sind:
  1. Durchführung einer modern angelegten, auf hohem Niveau stehenden und eng mit der Praxis verbundenen Lehre, die sich durch die Förderung von unternehmerischem Denken und Internationalität auszeichnet,
  2. Bearbeitung von Forschungsthemen, die sich aktuellen und heranreifenden Problemstellungen der nationalen und internationalen Wirtschaftspraxis zuwenden und interdisziplinär angelegt sind,
  3. Förderung der fachlichen und persönlichen Entwicklung von Studenten und wissenschaftlichem Nachwuchs,
  4. Entwicklung und Pflege umfangreicher insbesondere internationaler wissenschaftlicher Beziehungen und Unterhaltung vielfältiger Partnerschaften zu ausländischen Hochschulen und Universitäten.
- (3) Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

### **§ 3 Selbstverwaltung**

- (1) Unbeschadet der Rechte des Trägers hat die Handelshochschule Leipzig das Recht zur Selbstverwaltung. Dies umfasst insbesondere:
  1. die Auswahl und Einschreibung von Studenten,
  2. die Gestaltung und Durchführung der Lehre und Forschung,
  3. das Recht, akademische Prüfungen abzunehmen und akademische Grade zu verleihen,

4. das Promotions- und Habilitationsrecht,
  5. die Mitwirkung bei Berufungen,
  6. das Vorschlagsrecht zur Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
  7. die Verleihung von Ehrengraden,
  8. das Recht, die Angelegenheiten der Hochschule durch Satzungen und Ordnungen zu regeln, vorbehaltlich der Zustimmung des Trägers und soweit erforderlich der Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
  9. die Weiterbildung der Mitarbeiter,
  10. die Regelung der Rechte und Pflichten der Beteiligten als Mitglieder oder Angehörigen,
  11. die Ausübung der im Rahmen des Finanzwesens geregelten Rechte und Pflichten zum Einsatz der übergebenen materiellen und finanziellen Fonds und die Mitwirkung bei der Gestaltung der Arbeitsräume und Arbeitsplätze.
- (2) Die Selbstverwaltung hat der Verwirklichung der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium zu dienen. Sie hat der Notwendigkeit hochschulinterner Information, Transparenz und Kontrolle Rechnung zu tragen.

#### **§ 4**

#### **Freiheit von Lehre, Wissenschaft und Forschung**

- (1) Die Handelshochschule Leipzig stellt sicher, dass im Rahmen ihrer Aufgaben alle Mitglieder der Hochschule die Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium unbehindert wahrnehmen können. Das Recht der Hochschule, zeitlich befristete Dienstverträge für wissenschaftliches Personal ohne Angabe von Gründen nicht zu verlängern, bleibt davon unberührt.
- (2) Die Freiheit der Lehre umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche sowie methodische Gestaltung einschließlich des Rechts auf Äußerung wissenschaftlicher Lehrmeinungen.
- (3) Die Freiheit des Studiums umfasst, vorbehaltlich der Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen; das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie der Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen.
- (4) Die Freiheit der Forschung beinhaltet insbesondere die Formulierung der wissenschaftlichen Fragestellung, die Bestimmung der Forschungsmethodik sowie die Bewertung und Publikation der Forschungsergebnisse.
- (5) Forschung und Lehre regelnde Bestimmungen der Hochschule sind zulässig, insofern sie die Wahl von Forschungsschwerpunkten und eine die Handelshochschule Leipzig besonders charakterisierende Form der Lehre betreffen.

## **§ 5 Träger der Handelshochschule Leipzig**

- (1) Der Träger der Handelshochschule Leipzig ist die „Handelshochschule Leipzig gGmbH,“ deren Gesellschafter gegenwärtig die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, die Gesellschaft der Freunde der Handelshochschule Leipzig e.V. und die Kramerstiftung sind. Weitere Trägerschaft regelt der Gesellschaftsvertrag § 7.
- (2) Vertreter der HHL gGmbH ist die Geschäftsführung, bestehend aus dem Wissenschaftlichen Geschäftsführer / Rektor und dem Kaufmännischen Geschäftsführer / Kanzler. Kontrollinstanz ist der Aufsichtsrat. Letztes Entscheidungsgremium der HHL gGmbH ist die Gesellschafterversammlung.

## **II. Mitglieder und Angehörige**

### **§ 6 Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Handelshochschule Leipzig sind:
  1. der Wissenschaftliche Geschäftsführer / Rektor,
  2. der Kaufmännische Geschäftsführer / Kanzler,
  3. die Hochschullehrer,
  4. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
  5. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter (nichtwissenschaftlicher Bereich),
  6. die immatrikulierten Studenten.
- (2) Für die Vertretung in den Selbstverwaltungsgremien entstehen folgende Mitgliedergruppen:
  - a) die Gruppe der Hochschullehrer (Absatz 1, Ziffer 1 – 3)
  - b) die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Absatz 1, Ziffer 4)
  - c) die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter (Absatz 1, Ziffer 5)
  - d) die Gruppe der Studenten (Absatz 1, Ziffer 6).
- (3) Doppelmitgliedschaften an der Handelshochschule Leipzig und an einer anderen Hochschule oder Universität sind möglich, sofern es sich um Mitglieder nach Absatz 1, Ziffer 1, 3 und 4 handelt. Die Zustimmung der Geschäftsführung ist einzuholen.

### **§ 7 Angehörige**

- Angehörige der Handelshochschule Leipzig sind:
1. der Präsident,
  2. die entpflichteten Hochschullehrer,
  3. die Honorarlehrenden,

4. die Doktoranden und Habilitanden soweit sie nicht Mitglieder nach § 6 sind,
5. die Gasthörer,
6. die Ehrendoktoren und Ehrensensatoren der Hochschule soweit sie nicht Mitglieder nach § 6 sind beziehungsweise unter 2. erfasst sind.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Handelshochschule Leipzig sind verpflichtet, die Freiheit von Lehre, Studium und Forschung zu wahren und an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule aktiv mitzuwirken. Sie haben das Recht, die Einrichtungen der HHL im Rahmen der hierzu erlassenen Ordnungen zu nutzen. Sie sind ferner zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten, die ihnen als Inhaber eines Amtes oder einer Funktion bzw. bei deren Ausübung bekannt geworden sind, verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit eine Tatsache ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf oder die Tatsache bereits offenkundig ist. Stellt der Senat eine Verletzung der Schweigepflicht fest, kann er das betreffende Mitglied warnen, in schwerem Fall oder Wiederholungsfall seines Amtes oder seiner Funktion entheben bzw. der Gesellschafterversammlung eine solche Amtsenthebung in den Fällen des § 6 (1) Ziffern 1 und 2 bzw. der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat im Falle des § 6 (1) Ziffern 3 bis 6 empfehlen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist in diesem Falle nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsgremien. Sie haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und dieser Satzung an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in Gremien nicht benachteiligt werden. Die Übernahme eines Amtes, einer Funktion oder sonstigen Pflicht in Gremien der Hochschule kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- (4) Die Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Gremien können in dem für ihre Mitarbeit erforderlichen Umfang infrastrukturelle Einrichtungen der Hochschule nutzen.

## **§ 9**

### **Studenten und Studentenschaft**

- (1) Die Studenten der Handelshochschule Leipzig bilden die Studentenschaft.
- (2) Die Studentenschaft kann eigene Organe bilden.
- (3) Aufgabe der Organe der Studentenschaft ist es, sich der Angelegenheiten ihrer Kommilitonen anzunehmen und diese zu vertreten.
- (4) Die Studenten der Handelshochschule Leipzig haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen der Hochschule gewahrt bleibt und gemehrt wird.

### **III. Organe der Hochschule**

#### **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung der Handelshochschule Leipzig leitet die Hochschule. Sie vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich und repräsentiert sie nach außen. Sie ist dem Aufsichtsrat gemäß dem Gesellschaftsvertrag HHL gGmbH und dem Senat (gemäß § 15 dieser Satzung) rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Geschäftsführung gehören an:
  - der Wissenschaftliche Geschäftsführer / Rektor,
  - der Kaufmännische Geschäftsführer / Kanzler.
- (3) Die Geschäftsführung kann Rechtsgeschäfte mit verpflichtender Wirkung für die Handelshochschule Leipzig nach näherer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages HHL gGmbH abschließen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind jeweils zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer mit einem weiteren Bevollmächtigten zur gemeinsamen Vertretung berechtigt.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages HHL gGmbH eine Geschäftsordnung.

#### **§ 11 Wissenschaftlicher Geschäftsführer / Rektor**

- (1) Der Wissenschaftliche Geschäftsführer / Rektor leitet die Komplexe Wissenschaftsentwicklung der Hochschule, einschließlich Berufungspolitik; inhaltliche Gestaltung von Lehre und Studium; Entwicklung der Forschung; akademische Angelegenheiten, internationale Hochschulbeziehungen. Weitere Aufgabengebiete werden durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Handelshochschule Leipzig gGmbH geregelt.
- (2) Der Wissenschaftliche Geschäftsführer / Rektor leitet den Senat der Hochschule gemäß § 15 (6) und die Kommission zu Berufsangelegenheiten gemäß § 25 (2). Ihm können durch den Senat die Leitung weiterer Kommissionen und Ausschüsse des Senates zugeordnet werden.
- (3) Der Wissenschaftliche Geschäftsführer / Rektor wird aus dem Kreis der Professoren der Handelshochschule Leipzig von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates gemäß Gesellschaftsvertrag HHL gGmbH § 14 bestellt.

Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Senates. Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 12 Kaufmännischer Geschäftsführer / Kanzler**

- (1) Der Kaufmännische Geschäftsführer / Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule. Diese Verwaltung ist zuständig für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-, Bau- und Personalangelegenheiten der Hochschule und für sonstige der Hochschule obliegende Verwaltungsaufgaben. Sie ist dem effizienten Einsatz der Mittel besonders verpflichtet.
- (2) Der Kaufmännische Geschäftsführer / Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und dem Gesellschaftsvertrag.
- (3) Der Kaufmännische Geschäftsführer / Kanzler ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule zuständig und übt das Hausrecht aus.
- (4) Weitere Aufgabengebiete werden durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Handelshochschule Leipzig gGmbH geregelt.
- (5) Der Kaufmännische Geschäftsführer / Kanzler wird von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates gemäß Gesellschaftsvertrag HHL gGmbH § 14 bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 13 Präsident**

- (1) Die Handelshochschule hat einen Präsidenten, der weder dem Aufsichtsrat noch der Geschäftsführung angehört, der aber das Recht hat, an allen Sitzungen der Gremien der Hochschule sowie an allen Geschäftsführer- und allen Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Dem Präsidenten ist in allen Sitzungen der o. g. Gremien jederzeit das Wort zu erteilen.
- (2) Der Präsident soll in seinem aktiven Beschäftigungsverhältnis eine führende Position in der deutschen oder internationalen Wirtschaft bekleiden und sich in dieser Eigenschaft in besonderem Maße für die Belange und Interessen der Hochschule einsetzen.
- (3) Der Präsident repräsentiert die Handelshochschule Leipzig zu besonderen Anlässen.
- (4) Der Präsident wird auf Vorschlag der Gesellschafter oder des Aufsichtsrates der HHL gGmbH von der Gesellschafterversammlung gemäß Gesellschaftsvertrag HHL gGmbH, § 15 für die Dauer von vier Jahren bestellt. Weitere Amtsperioden sind zulässig. Innerhalb der Amtsperiode ist, außergewöhnliche Gründe ausgenommen, eine Abbestellung ausgeschlossen.

## **§ 14 Konzil**

- (1) Aufgaben des Konzils sind:
  1. die Beratung über die Satzung und Beschlussvorschläge an die Gesellschafterversammlung hierzu,
  2. die Klärung fächerübergreifender Grundsatzfragen,
  3. die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Rektors und eine Bewertung dieses Berichtes.
- (2) Das Konzil kann Empfehlungen zu allen Aufgaben der Handelshochschule Leipzig beschließen.
- (3) Vorschläge zur Änderung der Satzung an die Gesellschafterversammlung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konzils.
- (4) Dem Konzil gehören alle an der Hochschule beschäftigten Professoren und Dozenten an. Sie stellen 51 Prozent der Gesamtzahl der Konzilmitglieder.

Die Mitgliedergruppen entsprechend § 6, Absatz 2 sind des Weiteren an der Gesamtzahl wie folgt vertreten:

14 Prozent wissenschaftliche Mitarbeiter  
7 Prozent sonstige Mitarbeiter  
28 Prozent Studenten.

- (5) Der Rektor beruft das Konzil mindestens einmal im Jahr ein und nimmt an seinen Sitzungen teil.
- (6) Das Konzil gibt sich eine Geschäftsordnung. Es tagt grundsätzlich öffentlich.
- (7) Das Konzil wird durch einen Sitzungsvorstand geleitet. Dieser wird gemäß Wahlordnung der HHL von den Konzilmitgliedern der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Der Sitzungsvorstand bestimmt seinen Leiter.

## **§ 15 Senat**

- (1) Der Senat beschließt vorbehaltlich der Rechte der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates und vorbehaltlich der Aufgaben des Konzils, in allen die Handelshochschule Leipzig in ihrer Gesamtheit betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung. Er kann zu hochschulpolitischen Grundsatzfragen Stellung nehmen und zum Beispiel auch Empfehlungen an den Aufsichtsrat geben.
- (2) Der Senat ist unter Beachtung des Absatzes 1 zuständig für:
  1. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
  2. Angelegenheiten des Studiums und der Studienorganisation von grundsätzlicher Bedeutung und für Lehrberichte der Hochschule,

3. den Hochschulentwicklungsplan,
4. die Anmeldung des Haushaltsbedarfs und die Ausstattung von Lehrstühlen mit Ressourcen,
5. Angelegenheiten im Zusammenhang mit Zulassungsbeschränkungen,
6. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Entwicklung internationaler Hochschulbeziehungen,
7. die Errichtung und fachliche Spezifikation oder Änderung von Aufgaben von Lehrstühlen sowie gemeinsamen Einrichtungen,
8. die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Instituten,
9. die Errichtung, Änderung der Zweckbestimmung bzw. Fortsetzung von speziellen Forschungsbereichen,
10. die Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung,
11. die Promotions- bzw. Habilitationsordnung,
12. die Studien- und Prüfungsordnungen,
13. die Entscheidung über die Vorschläge der Berufungskommission hinsichtlich der Verleihung des Titels „Professor“ (vorbehaltlich der Zustimmung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst); die Bestellung von Honorarprofessoren und die Verleihung der Titel „außerplanmäßiger Professor,“ bzw. „Privatdozent“. Werden Vorschläge der Berufungskommission nicht bestätigt, so geht der entsprechende Vorgang an diese zwecks Vorlage eines neuen Vorschlags zurück.
14. Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Soweit Entscheidungen des Senates wirtschaftliche Auswirkungen haben, so wenn die Finanzierbarkeit der Beschlüsse nicht gesichert ist oder ihre Durchführung einen maßgeblichen negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Situation hätten, besitzen die Organe der HHL gGmbH das Einspruchsrecht.

- (3) Der Senat berät die Vorschläge des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zur Besetzung des Rektors und gibt entsprechende Empfehlungen.
- (4) Der Senat kann Beschlüsse oder Festlegungen der Lehrstühle und der Institute aussetzen, wenn diese den Beschlüssen des Senates widersprechen, und unter Darlegung seines Standpunktes an Lehrstühle und Institute zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen.
- (5) Der Senat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern.
  1. Mitglied kraft Amtes sind der Wissenschaftliche Geschäftsführer / Rektor und der Kaufmännische Geschäftsführer / Kanzler.
  2. Die Mitgliedergruppen entsprechend § 6, Absatz 2 sind wie folgt im Senat vertreten:
    - mindestens 5 bis maximal 11 Professoren;
    - mindestens 1 bis maximal 5 wissenschaftliche Mitarbeiter;
    - mindestens 1 bis maximal 5 Sprecher der Studenten.

Diese Mitglieder des Senats werden von ihrer Mitgliedergruppe gemäß Wahlordnung gewählt.

Die jeweilige Mitgliedschaft im Senat legt dieser entsprechend der vorgegebenen Rahmenbedingungen selbst fest. Dabei ist zu beachten, dass die Mitgliedergruppe der Professoren und Dozenten gemäß Sächsischem Hochschulgesetz stets über eine Stimme mehr als die anderen Mitgliedergruppen verfügen muss.

- (6) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats. Er beruft die Senatssitzungen nach einem Arbeitsplan für das Studienjahr ein und leitet sie. Sein Stellvertreter ist auf der konstituierenden Sitzung des Senats aus dem Kreis der Professoren mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder zu wählen.

## **§ 16**

### **Kommissionen und Ausschüsse**

- (1) Konzil und Senat der HHL können, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Vorbereitung von Entscheidungen Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.
- (2) Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen des Konzils und des Senats können auch Personen sein, die nicht Mitglied des jeweiligen Organs sind. Sind diese weder Mitglied noch Angehörige der Handelshochschule Leipzig darf ihre Anzahl die Anzahl der Ausschussmitglieder der Hochschule nicht übersteigen.
- (3) Für Prüfungs-, Promotions- bzw. Habilitationsausschüsse gelten die jeweiligen Ordnungen.

## **§ 17**

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium ist Organ der Gesellschafter der HHL gGmbH und vereint Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Es hat die Aufgabe, die Handelshochschule Leipzig begleitend zu fördern und ihr ratgebend zur Seite zu stehen. Insbesondere handelt es sich um folgende Aufgaben:
  - Mitwirkung und/oder Beratung der Gesellschafter bei der Sicherung des Haushaltes der Hochschule durch eigene finanzielle oder Sachmittelbeiträge und Verhandlungen mit Sponsoren und Förderern,
  - Initiierung neuer Wege der Aus- und Weiterbildung,
  - Unterstützung bei der Schaffung von finanziellen und personellen Voraussetzungen für neue Projekte in der Lehre und Forschung (z.B. durch Stiftungslehrstühle).
- (2) Das Kuratorium ist regelmäßig von der Geschäftsführung über deren Tätigkeit und die Lage der Hochschule zu unterrichten.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf der Grundlage von Vorschlägen von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren berufen. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Präsident der Handelshochschule Leipzig, der ebenso wie sein Stellvertreter von der Gesellschafterversammlung gemäß Gesellschaftsvertrag HHL gGmbH § 16 bestellt wird.

- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 18 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat ist berufenes Organ der Gesellschafterversammlung der HHL GmbH und arbeitet auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrags und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie seiner eigenen Geschäftsordnung.

Seine Hauptaufgabe besteht in der Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung und des laufenden Hochschulbetriebs in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Gesellschaftsvertrag aus Vertretern der Wissenschaft und Vertretern der Wirtschaft zusammen.

## **IV. Lehrstühle und Institute**

### **§ 19 Allgemeine Vorschriften**

- (1) Die Lehrstühle sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule für Forschung und Lehre. Die Lehrstühle erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung selbständig und wirken an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mit. Sie sind zur Zusammenarbeit untereinander und mit den Organen der Hochschule verpflichtet.
- (2) Die Gründung, Auflösung, Teilung oder Zusammenlegung von Lehrstühlen erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor unter Beachtung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Hochschule und soweit die Zustimmung des Aufsichtsrates vorliegt.
- (3) Ausstattung und Abgrenzung der Lehrstühle müssen gewährleisten, dass die dem Lehrstuhl obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können.

### **§ 20 Aufgaben und Mitglieder eines Lehrstuhls**

- (1) Zu den Aufgaben eines Lehrstuhls gehören insbesondere:
1. Lehrtätigkeit in seinem Fach für alle Studienformen, einschließlich in den Weiterbildungsveranstaltungen,
  2. Übernahme von Forschungsprojekten oder Mitwirkung an solchen,
  3. Abnahme und Mitwirkung an Prüfungen und an Graduierungsverfahren nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften,

4. Förderung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Betreuung und Qualifizierung der ständigen und zeitweiligen Mitglieder des Lehrstuhls,
  5. Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Hochschule.
- (2) Mitglieder eines Lehrstuhls sind die Mitarbeiter der Hochschule, die in diesem hauptberuflich tätig sind. Angehörige können einem Lehrstuhl zugeordnet sein. Jedes Mitglied und jeder Angehörige der Hochschule soll nur einem Lehrstuhl angehören.
  - (3) Der Lehrstuhlleiter ist weisungsberechtigt gegenüber den anderen Mitgliedern des Lehrstuhls und trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter die ihnen obliegenden bzw. übertragenen Aufgaben erfüllen können. Darüber hinaus soll er mit Verwaltungsaufgaben möglichst wenig belastet werden.

## **§ 21 Institute**

- (1) Die Hochschule kann für spezielle Forschungsgebiete sowie zu lehrstuhlübergreifenden Themen Institute errichten. Die Gründung, Auflösung, Teilung oder Zusammenlegung von Instituten erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor, sofern die Zustimmung des Aufsichtsrats vorliegt.
- (2) Aufgaben der Institute der HHL bestehen analog der Aufgaben der Lehrstühle entsprechend § 20 Absatz 1 der Satzung. Darüber hinaus geht es um die Schaffung eines dem spezifischen Charakter des Instituts entsprechenden wissenschaftlichen Profils mit internationaler Anerkennung sowie die Sicherung eines angemessenen Beitrags bei der Beschaffung der finanziellen Mittel der Hochschule.
- (3) Mitglieder eines Instituts sind alle Mitarbeiter, die in diesem hauptberuflich tätig sind. Sie sind in jedem Fall zugleich auch Mitglied eines Lehrstuhls.
- (4) Institute arbeiten nach Institutssatzungen, die vom Senat zu bestätigen sind.

## **V. Zentrale Einrichtungen**

### **§ 22 Bibliothek**

Die Handelshochschule Leipzig hat eine wissenschaftliche Bibliothek für ihre Mitglieder und Angehörigen. Die Vorschriften zur Benutzung sowie zur Kooperation mit der Universität Leipzig sind durch den Senat in einer Bibliotheksordnung zu regeln.

## **§ 23 Bereich der EDV**

- (1) Zur Sicherung einer leistungsfähigen EDV-Versorgung der HHL werden Lehrstühle, Institute, Bibliothek, Verwaltung und Rechnerpools für die Ausbildung unter Einbeziehung von ISDN vernetzt.
- (2) Die Vorschriften zur Benutzung der Pools sowie zur Kooperation mit der Universität Leipzig sind durch den Senat in einer Benutzungsordnung zu regeln.

## **§ 24 Technische Geräte**

Die Regeln zur Benutzung aller technischen Geräte (neben der EDV) sind in einer vom Senat erlassenen Nutzungsordnung festzulegen. Auftretende Schäden an den Geräten sind dem zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung umgehend zu melden.

## **VI. Verleihung des Professorentitels und Einsatz von Gastlehrkräften**

### **§ 25 Verleihung des Titels „Professor“ und „Honorarprofessor“**

- (1) Zur Vorbereitung der Anstellung von Hochschullehrern an der HHL und der damit verbundenen Verleihung des Titels „Professor“ bzw. „Honorarprofessor“ bestellt der Senat eine Kommission, die analog die Aufgaben einer Berufungskommission wahrnimmt. Sie arbeitet auf der Grundlage einer vom Senat beschlossenen Ordnung.
- (2) Der Kommission gehören im Minimum an:
  1. der Rektor als Vorsitzender,
  2. zwei hauptberufliche Professoren der Hochschule,
  3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/Assistent,
  4. ein Vertreter des Sponsors, der den jeweils zu besetzenden Lehrstuhl gestiftet hat und zugleich Vertreter der Wirtschaft ist.

Die unter 2. und 3. genannten Mitglieder der Kommission werden durch die Senatsmitglieder dieser jeweiligen Mitgliedergruppe durch Wahl bestimmt. Weiterhin können in die Kommission bis zu zwei Professoren anderer Hochschulen und ein weiterer Vertreter der Wirtschaft bestellt werden.

Auf Vorschlag des Senats kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats Personen bis zur endgültigen Besetzung eines Lehrstuhls mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors beauftragen, sofern sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeit hierzu geeignet sind.

Die endgültige Verleihung des Titels „Professor der Handelshochschule Leipzig“ bzw. „Honorarprofessor der Handelshochschule Leipzig“ erfolgt nach Bestätigung des Vorhabens der HHL durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst.

## **§ 26 Gastprofessoren und Gastdozenten**

Gastprofessoren und Gastdozenten sind nach individuellen Vereinbarungen an der HHL tätig.

Der Titel „Gastprofessor“ / „Gastdozent“ wird auf Antrag für die Dauer der Tätigkeit an der HHL durch den Senat vergeben.

## **VII. Finanzwesen und Verwaltung**

### **§ 27 Allgemeine Vorschriften**

Alle Mitglieder und Angehörigen der HHL sind bei der Umsetzung der Ziele der Hochschule, insbesondere bei Ihrem Bestreben nach hohem Niveau in Lehre und Forschung dem effizienten Einsatz der finanziellen Mittel besonders verpflichtet.

### **§ 28 Finanzplan**

Die Geschäftsführung der Hochschule legt über den Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung rechtzeitig zum neuen Geschäftsjahr einen Budgetentwurf sowie einen Finanzplan der nächsten fünf Jahre zur Genehmigung vor. Dieser muss sich an den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Trägers orientieren und insbesondere die Zweckbindung eingeworbener Mittel berücksichtigen.

### **§ 29 Finanzierung der Lehrstühle und Institute**

Die Lehrstühle und Institute erhalten jährlich im Rahmen des Budgets festgelegte Beträge zur Verfügung gestellt und können im Rahmen der Zweckbindung der eingeworbenen Mittel über ihre Budgets frei verfügen. Auch eine Übertragung ist im Rahmen der steuerlichen Anforderungen zulässig.

### **§ 30 Verwaltung**

Die Verwaltung ist Dienstleister aller Mitglieder und Angehörigen der HHL. Ihre Aufgabe ist es insbesondere die Lehrstühle und Institute von Verwaltungsarbeiten so-

weit wie möglich zu entlasten. Die Verwaltung übernimmt deshalb die zentrale Beschaffung von Büromaterialien, die Organisation des Services für die Bürogeräte und weitere Aufgaben.

## **VIII. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 31 Ordnungsrecht**

Gegen Mitglieder der HHL können ordnungsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden, wenn sie die Aufgaben- und Zielerfüllung der Hochschule beeinträchtigen oder gegen die Ordnungsprinzipien der Hochschule verstoßen. Näheres regelt die hierzu vom Senat erlassene Ordnung.

### **§ 32 Ehrungen**

Personen, die sich außerordentliche Verdienste um die HHL erworben haben, können von der Hochschule zum Ehrenmitglied oder vom Senat zum Ehrensensator ernannt werden.

Ehrungen der Handelshochschule werden mit Dreiviertelmehrheit des Senats und Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen.

Die Regelungen zur Verleihung des „Doktor honoris causa“ (Dr. h. c.) sind in der Promotionsordnung der Handelshochschule Leipzig aufgeführt.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Änderung der Satzung**

Die Satzung kann auf Antrag der Gesellschafter oder auf Vorschlag des Konzils, der mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde, durch die Gesellschafterversammlung geändert werden.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 5.11.1996 von der Gesellschafterversammlung bestätigt. Sie tritt per 1.2.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.1.1994 i. d. Fassung vom 29.08.1994 außer Kraft.

Wolfgang Topf  
Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig  
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung  
der Handelshochschule Leipzig gGmbH